

	FORMBLATT	Dokument Nr.: FB-SCM-06
	EINKAUF- UND LIEFERVORSCHRIFTEN	Rev.- Stand: 01
		Seite: 1 von 5

Einkaufs- und Liefervorschriften

I. Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten nur die nachfolgenden Bedingungen, soweit schriftlich nichts anderes mit unserem Einkauf oder der Geschäftsführung vereinbart wird. Die ansonsten für uns handelnden Personen sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, durch die von diesen Einkaufs- und Liefervorschriften abgewichen wird. Andere Verkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen erkennen wir grundsätzlich nicht an, unsere Einkaufs- und Liefervorschriften gehen anderweitigen Verkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen vor.

II. Bestellung, Preise, Zahlung

1. Bestellungen sind nur in Textform wirksam.
2. Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
3. Die Zahlung erfolgt gemäß der vereinbarten Zahlungs- und Skonto-Bedingungen.
4. Gegen uns gerichtete Forderungen kann der Auftragnehmer nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abtreten.
5. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.
6. Die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises bedeutet jedoch keine Anerkennung der Mängelfreiheit einer Lieferung im Sinne der in III Abs. 3 genannten Bedingungen.
7. Bei Mängelrügen im Sinne von IV sind wir berechtigt, die Zahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur vollständigen Klärung zurückzustellen und sind berechtigt nach der notwendigen Klärungszeit noch Skontoabzug vorzunehmen.
8. Von uns zu leistende Anzahlungen sind auf unser Verlangen vom Auftragnehmer durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft abzusichern.

III. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
2. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen. Darüber hinaus hat uns der Auftragnehmer eine aktualisierte Auftragsbestätigung zu übersenden.
3. Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Kommt der Auftragnehmer trotz Mahnungen wiederholt in Verzug, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe von 1% des Auftragswertes pro angefangene Kalenderwoche Lieferverzug höchstens jedoch 20% des Auftragswertes, zu verlangen.
4. Wir sind nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung / Leistung erlischt, sobald wir schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder den Rücktritt erklären.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
6. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Er ist verpflichtet, uns im Rahmen des Zumutbaren



FORMBLATT

Dokument Nr.:

FB-SCM-06

EINKAUF- UND LIEFERVORSCHRIFTEN

Rev.- Stand: **01**

Seite: **2 von 5**

unverzöglich zu informieren und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

7. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
8. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, also bei Anlieferungen von mehr als 4 Wochen vor vereinbartem Liefertermin, behalten wir uns die Rücksendung zum Auftragnehmer auf dessen Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf seine Kosten und Gefahr.
9. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag zu leisten und unter Abzug des vereinbarten Skonto.
10. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

IV. Mängelhaftung, Produkthaftung

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, die im Herstellungsland und in Deutschland gelten. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer uns ausdrücklich darauf hinweisen und auch unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Mängelhaftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat uns auf Verbesserungen und technische Optimierungen hinzuweisen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen / Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Er ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, unvollständig, veraltet oder verspätet liefert und hieraus ein Schaden entsteht. Das gleiche gilt für alle späteren Anwendungen.
3. Wir werden dem Auftragnehmer offene Mängel der Lieferung / Leistung unverzüglich schriftlich innerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten festgestellt werden. Ein verdeckter Mangel wird dem Auftragnehmer unmittelbar nach Bekanntwerden durch uns mitgeteilt.
4. Während der Verjährungszeit gerügte Mängel der Lieferung / Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beseitigen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu.
5. Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir können ihn dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

	FORMBLATT	Dokument Nr.: FB-SCM-06
	EINKAUF- UND LIEFERVORSCHRIFTEN	Rev.- Stand: 01
		Seite: 3 von 5

6. Bei fortlaufenden Lieferungen können wir von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei aufeinanderfolgende Lieferungen trotz Reklamation und Korrekturmaßnahmen ganz oder teilweise fehlerhaft durchgeführt worden sind.
7. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware des Auftragnehmer zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von ihm Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist.
8. Außerdem wird der Auftragnehmer sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

V. Gewährleistungszeit, Materialbeistellungen, Informationspflichten

1. Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so beginnt die Gewährleistungszeit nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Für Ersatzteile beginnt die Gewährleistungszeit nach Einbau/ Inbetriebnahme und endet spätestens 48 Monate nach der Lieferung. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für Liefergegenstände, die während der Untersuchung eines Mangels und / oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen. Etwa eintretende Stillstandzeiten welche auf Mängel der Lieferung / Leistung zurückzuführen sind, werden der Gewährleistungszeit hinzugerechnet.
3. Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
4. Der Auftragnehmer erteilt hiermit sein Einverständnis für die Durchführung von Qualitätsaudits durch uns und/oder unseren Kunden (nach vorheriger Terminabstimmung und Information).
5. Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind vom Auftragnehmer getrennt zu lagern und nur für unsere Bestellung zu verwenden. Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Auftragnehmer. Die beigestellten Teile sind sämtlich von ihm gegen Feuerschaden zu versichern. Die Be- und Verarbeitung des Materials erfolgt in unserem Auftrag. Wir werden in jedem Fall Eigentümer der neu entstandenen Sachen/Produkte. Bei Mitverarbeitung fremden Materials erwerben wir Miteigentum.
6. Der Auftragnehmer informiert Renfert über wesentliche Änderungen, welche die Qualität der für Renfert gefertigten Produkte beeinflussen können und holt sich von Renfert die Freigabe vor Umsetzung dieser Änderung ein. Wesentliche Änderungen sind:
 - Änderungen an fertigen Medizinprodukten bzw. Rohstoffen und Teilen für Medizinprodukte
 - Änderungen an Fertigungs- u. Prüfverfahren von Medizinprodukten bzw. deren Rohstoffe und Teile
 - Änderungen an abgestimmten Prüfplänen bei zertifizierter Anlieferung
 - Änderungen an sicherheitsrelevanten Bauteilen, Fertigungs- u. Prüfverfahren (z.B. DVGW zugelassene Produkte)
 - Änderungen an kritischen Teilen aus der „critical part list“ von Produktprüfungen (z.B. UL/CSA)
 - Änderungen von Rohstoffen die unter die Gefahrstoffverordnung, REACH-Verordnung (inkl. SVHC und TSCA) fallen

	FORMBLATT	Dokument Nr.: FB-SCM-06
	EINKAUF- UND LIEFERVORSCHRIFTEN	Rev.- Stand: 01
		Seite: 4 von 5

- Änderungen an Spezifikationen von Fertigprodukten (z.B. Komplettbezug fertiger Produkte)
- Änderungen an festgelegten Spezifikationen von Teilen und Rohstoffen (aus z.B. Bestelltexten und Zeichnungen)
- Änderungen an freigegebenen Werkzeugen (z.B. Spritzguss)

Ferner muss der Auftragnehmer Renfert informieren, wenn:

- Lieferfähigkeit beeinträchtigt wird (Bezug von z. B. Rohstoffen ist nicht mehr gewährleistet)
- verwendete Bauteile abgekündigt werden (z. B. Elektronikbauteile)
- Produktzulassungen auslaufen (z. B. UL/CSA geprüfte Netzteile)
- Fertigungsstandorte und Prüfverfahren geändert werden

Der Auftragnehmer informiert Renfert ebenfalls kurzfristig nach Bekanntwerden das Abkündigen von verwendeten Bauteilen.

VI. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.
2. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers.

VII. Sonstige Vereinbarungen

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung durch uns Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster und Patente oder dem Auftragnehmer bekanntes Know-how Dritter (zusammen „Schutzrechte Dritter“) verletzt.
2. Der Auftragnehmer stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Der Auftragnehmer hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für uns wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterleitung, -verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.
4. Alle Angaben, Zeichnungen, Gegenstände, Muster, Pläne, Modelle, Werkzeuge, Technische Anweisungen, Entwürfe und dergleichen, die dem Auftragnehmer für die Herstellung der Ware überlassen oder Zeichnungen, die von ihm nach unseren Angaben angefertigt worden sind, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfragen oder unserer Bestellungen zurückzuschicken.
5. Für alle Rechte und Pflichten, auch aus Wechseln und Schecks, ist Gerichtsstand Singen (Hohentwiel). Für alle Geschäfte gilt deutsches Recht als vereinbart.
6. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

VIII. Änderungen

Wir behalten uns Änderungen dieser Einkaufs- und Liefervorschriften vor. Sofern die Änderungen bestehende Aufträge betreffen sollen, erfolgen die Änderungen nur im Falle einer Vertragslücke oder bei einer Störung des Äquivalenzverhältnisses. In einem solchen Falle werden wir den Auftragnehmer über die Änderungen in Text-

	FORMBLATT	Dokument Nr.: FB-SCM-06
	EINKAUF- UND LIEFERVORSCHRIFTEN	Rev.- Stand: 01
		Seite: 5 von 5

form informieren. Widerspricht der Auftragnehmer den Änderungen im Falle einer Vertragslücke oder bei Störung des Äquivalenzverhältnisses nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Auftragnehmer als anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Auftragnehmer im Falle der Änderung der Einkaufs- und Liefervorschriften im Rahmen von bestehenden Aufträgen noch gesondert hingewiesen.

IX. Angaben zu Lieferung, Rechnung und Versand

Bestellnummer und -zeichen sind in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und im gesamten Schriftwechsel anzugeben.

Auftragsbestätigung:

ausschließlich per Email an: Einkauf-AB@renfert.de

Lieferscheine: 1-fach mit der Sendung mit Angabe der Bestellnummer, Bestellbezeichnung des Auftraggebers.

Rechnungen: ausschließlich als PDF per Email an: invoice@renfert.de , je Rechnung eine PDF, mit Angabe der Bestellnummer, Bestellbezeichnung des Auftraggebers und der Lieferschein-Nummer des Auftragnehmers.

Produkt-Verpackung: muss allen Vorschriften der EU entsprechen und entsprechend gekennzeichnet sein u.a. der Umweltkennzeichnung gemäß der Entscheidung 97/129/EG (z. B. FE 40, PAP 20, LDPE 4)

Versand: Gemäß der vereinbarten Lieferbedingung an den vereinbarten Lieferort **gemäß Incoterms 2020. Der Auftragnehmer hat die Pflicht**, für ausreichenden Schutz des Transportgutes Sorge zu tragen, dabei ist der für uns preisgünstigste Beförderungsweg (einschl. aller Nebenkosten) bis zur genannten Empfangsstelle und die **wirtschaftlichste Verpackung** zu wählen.
Bei Paletten-Anlieferung akzeptieren wir nur EURO-Format 120x80x110cm, Abweichungen in der Höhe oder Ladungsüberstand in Länge oder Breite müssen vor Lieferung abgestimmt werden.
Der von uns gemäß der Routing Order festgelegte Frachtführer muss bei allen Lieferungen ab Werk vom Auftragnehmer beauftragt werden.

Warenanlieferungen:

Montag - Donnerstag von 7.30 – 16.00 Uhr,
Freitag von 7.30 – 15.00 Uhr

Stand: 01/2023